

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot 1. der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver usw.; 2. der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen usw., bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis: Es ist verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von: Gerbsäure (Tannin), Gallussäure, Antimonisalzen und sonstigen Antimonverbindungen, Ammoniumsalsen und sonstigen Ammoniumverbindungen, gelbem Kaliblutlaugensalz (Ferrochankalium, Kaliumferrochancanur, Kaliumferrochancid, gelbem blausaurem Kali, Kaliumferrochancanatum) der statistischen Nr. 308 a, Florettseide (Abfallseide, Schappeseide), Seidenschleif (Bourette) Garn, Tuffseide, blaugemusterten Baumwollgeweben für Hosen, Ton, roh und gebrannt, Abfallscherben und Bruch von Kapseln und Dosen, Schamottesteinbroden, Deltuch; Baumwollgeweben der Zolltarifnummer 456, zugerichteten (appretierten), gelbleichten.

Berlin, den 7. Mai 1915.  
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Delbrück.

### Bekanntmachung

über das Außerkräfttreten der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) und der Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 109). Vom 6. Mai 1915.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) und des Artikel 2 der Verordnung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) bestimme ich:

Die Verordnung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 und die Verordnung, betreffend Aenderung dieser Verordnung, vom 25. Februar 1915 treten am 8. Mai außer Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1915.  
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Delbrück.

### Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl; hier das Bereiten von Kuchen.

Es ist erwiesen, daß trotz der auf Grund ministerieller Verfügung vom 26. März d. Js. erlassenen Kuchenbackverbote in privaten Haushaltungen Kuchen bereitet worden sind.

Um diesem Mißstand zu begegnen, wird hiermit auf ministerielle Anordnung und auf Grund des § 36 b der Verordnung vom 25. Januar d. Js. für den Bezirk des Kreises (Kommunalverbandes) Gießen die nachstehende Anordnung erlassen:

„Der Verkauf von Sauerteig, Hefe, Backpulver und ähnlichen Triebmitteln an private Haushaltungen ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.“

Gießen, den 11. Mai 1915.

Namens des Kommunalverbandes Gießen:  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

An das Großh. Polizeiamt Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Wir beauftragen Sie, den Befolg der vorstehenden ministeriellen Anordnung andauernd zu überwachen.

Gießen, den 11. Mai 1915.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Beschlagnahme von Pferdeausstattungsstücken.  
Die Beschlagnahme der Pferdeausstattungsstücke ist aufgehoben worden.

Gießen, den 11. Mai 1915.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

An das Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Sie wollen die Interessenten im Sinne der vorstehenden Bekanntmachung bedeuten.

Gießen, den 11. Mai 1915.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.

Bei dem königlichen Stellvertretenden Generalkommando des 18. Armeekorps gehen Anträge und Beschwerden in Familienunterstützungsangelegenheiten in letzter Zeit sehr zahlreich ein.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Militärbehörden, insbesondere das königliche Generalkommando, in Sachen der Familienunterstützung keine Beschwerden stellen sind, und daß an sie gerichtete Eingaben ohne sachliche Prüfung den Verwaltungsbehörden hier den Kreisämtern überwiesen werden.

Gießen, den 10. Mai 1915.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Straßensperrung.  
Zwecks Umgestaltung der Wettergasse wird diese Straße bis auf weiteres für jeglichen Fuhr- und Radfahrerverkehr polizeilich gesperrt.

Gießen, den 11. Mai 1915.  
Großherzogliches Polizeiamt Gießen.  
Semmerde.

### Bekanntmachung.

Betr.: Sonntagsruhe in den Apotheken.  
Am Sonntag, den 16. I. Mts., von nachmittags 3 Uhr bis Montag, den 17. I. Mts., früh ist die Engelpothek geöffnet.

Gießen, den 12. Mai 1915.  
Großherzogliches Polizeiamt Gießen.  
Semmerde.

### Bekanntmachung.

Nachstehende Verordnung bringen wir zur öffentlichen Kenntnis.

Gießen, den 11. Mai 1915.  
Großherzogliches Polizeiamt Gießen.  
Semmerde.

### XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.  
Abt. III b. Nr. 8826/3968.  
Frankfurt a. M., den 27. April 1915.

Betr.: Polizeistunde.

### Verordnung.

Auf Grund der §§ 1, 4 und 9 des Gesetzes über den Besatzungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich mit Wirkung vom 15. Mai d. Js. an für den Bereich des 18. Armeekorps mit Ausnahme des Befehlsbereichs der Festungen Mainz und Coblenz:

1. Die Polizeistunde für alle Wirtschaften wird festgesetzt:  
a) in den Städten (im Sinne der Städteordnungen) von über 10 000 Einwohnern, sowie in Bad Nauheim, Königstein, Cronberg, Schönberg, Gonzenheim, Dornholzhausen, Oberursel, Langenschwalbach, Schlagenbad und Soden auf 12 Uhr abends;  
b) für alle anderen Orte auf 11 Uhr abends.
2. Geschlossene Gesellschaften und Vereine dürfen nach der festgesetzten Polizeistunde in den Schankstuben und anderen Räumen von Wirtschaften nicht geduldet werden.
3. Ausnahmen für einzelne Abende und Fälle können von der örtlichen Polizeiverwaltung zugelassen werden.
4. Ueberschreitungen der gemäß Ziffer 1 festgesetzten Polizeistunde unterliegen der Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen. Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 2 werden gemäß § 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der kommandierende General:  
ges. Freiherr von Gall, General der Infanterie.

### Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Mufchenheim; hier Grenzregulierung mit Hofgüll.

In der Zeit vom 14. bis einschl. 31. Mai 1915. liegen werktags auf Großh. Bürgermeisterei Mufchenheim die Akten der Grenzregulierung mit Hofgüll, nämlich

1. Zuteilungskarte und
1. Gütergeschloß mit Zuteilungsplan

zur Einsicht der Beteiligten offen.  
Einwendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschusses während der oben festgesetzten Offenlegungsfrist bei Großh. Bürgermeisterei Mufchenheim schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg, den 7. Mai 1915.  
Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär.  
Schmittspahn, Regierungsrat.